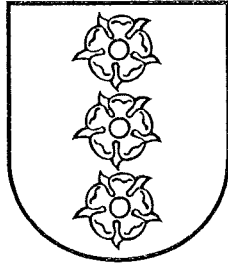


EINWOHNERGEMEINDE WENGI



Abwasserentsorgungsreglement

ABKÜRZUNGEN

<i>ARA</i>	<i>Abwasserreinigungsanlagen</i>
<i>BauG</i>	<i>Baugesetz</i>
<i>BW</i>	<i>Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW</i>
<i>EG zum ZGB</i>	<i>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch</i>
<i>FES</i>	<i>Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt</i>
<i>GEP</i>	<i>Genereller Entwässerungsplan</i>
<i>GKP</i>	<i>Generelles Kanalisationsprojekt</i>
<i>GSA</i>	<i>Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft</i>
<i>GSchG</i>	<i>Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer</i>
<i>GSchV</i>	<i>Eidg. Gewässerschutzverordnung</i>
<i>KGSchG</i>	<i>Kantonales Gewässerschutzgesetz</i>
<i>KGV</i>	<i>Kantonale Gewässerschutzverordnung</i>
<i>WVG</i>	<i>Wasserversorgungsgesetz</i>
<i>OgR</i>	<i>Organisationsreglement</i>
<i>SIA</i>	<i>Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein</i>
<i>SN</i>	<i>Schweizer Norm</i>
<i>SSIV</i>	<i>Spenglermeister- und Installateur-Verband</i>
<i>SVGW</i>	<i>Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches</i>
<i>VRPG</i>	<i>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege</i>
<i>VSA</i>	<i>Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute</i>

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 *Gemeindeaufgaben*
- Art. 2 *Zuständiges Organ*
- Art. 3 *Einteilung und Entwässerung des Gemeindegebietes*
- Art. 4 *Erschliessung*
- Art. 5 *Kataster*
- Art. 6 *Oeffentliche Leitungen*
- Art. 7 *Hausanschlussleitungen*
- Art. 8 *Private Abwasseranlagen*
- Art. 9 *Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen*
- Art. 10 *Schutz öffentlicher Leitungen*
- Art. 11 *Gewässerschutzbewilligungen*
- Art. 12 *Durchsetzung*

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 *Anschlusspflicht*
- Art. 14 *Bestehende Bauten und Anlagen*
- Art. 15 *Vorbehandlung schädlicher Abwässer*
- Art. 16 *Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung*
- Art. 17 *Waschen von Motorfahrzeugen*
- Art. 18 *Anlagen der Liegenschaftsentwässerung*
- Art. 19 *Kleinkläranlagen und Jauchegruben*
- Art. 20 *Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen*

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 *Baukontrolle*
- Art. 22 *Pflichten der Privaten*
- Art. 23 *Projektänderungen*

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 *Einleitungsverbot*
- Art. 25 *Rückstände aus Abwasseranlagen*
- Art. 26 *Haftung für Schäden*
- Art. 27 *Unterhalt und Reinigung*

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 *Finanzierung der Abwasserentsorgung*
- Art. 29 *Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes*
- Art. 30 *Anschlussgebühren*
- Art. 31 *Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines*
- Art. 32 *Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien*
- Art. 33 *Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist*

- Art. 34 *Einforderung, Verzugszins, Verjährung*
Art. 35 *Gebührenpflichtige*
Art. 36 *Grundpfandrecht der Gemeinde*

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 *Widerhandlungen gegen das Reglement*
Art. 38 *Rechtspflege*
Art. 39 *Uebergangsbestimmung*
Art. 40 *Inkrafttreten*

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 *Anschlussgebühren*
Art. 2 *Inkrafttreten*

ANHANG

Installationsanzeige

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wengi erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Reglement

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

- ¹ Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle;

- d) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Einteilung und Entwässerung des Gemeindegebietes

¹ Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

² Bei der Ueberarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³ Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gemeindegebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgen die Planung und die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Oeffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerinnen und Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde. Dies gilt auch für ordnungsgemäss erstellte öffentliche Leitungen nach Abs. 3.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengesetzter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³ Für Gebührenverfügungen gilt Art. 35.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation

bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/ GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und Kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Einsatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Erlass zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene oder anzuschliessende Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau (wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle) eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Massgebend ist die Anzahl BW am 1. Januar. Änderungen sind der Gemeindeverwaltung spätestens 30 Tage vor diesem Stichtag schriftlich zu melden. Die Grundgebühr ist für angeschlossene oder anzuschliessende Bauten und Anlagen auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4, 5, 8 und 9 aufgrund des gemessenen Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

⁸ Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien, soweit sie nicht Grosseinleiterbetriebe sind, haben die Möglichkeit, für dasjenige Wasser, das der Kanalisation zugeführt wird, auf ihre Kosten einen speziellen Wasseranschluss mit separatem Wasserzähler (Neben-Wasserzähler) von der Wasserversorgung installieren zu lassen. Bauliche und installationstechnische Massnahmen/Veränderungen sind Sache dieser Betriebe. Die Neben-Wasserzähler verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung. Diese erhebt bei der oder dem Gebührenpflichtigen die Mietgebühr. Ist die Installation eines Neben-Wasserzählers im Einzelfall unverhältnismässig, kann der Gemeinderat den Betrieb auf begründetes Gesuch hin davon befreien und den für die Verbrauchsgebühr massgeblichen Wasserverbrauch aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen einschätzen.

⁹ Für die Betriebsleiterwohnung von Landwirtschaftsbetrieben, welche nachweislich und mit behördlicher Bewilligung die häuslichen Abwässer während der Vegetationszeit (6 Monate pro Jahr. 1.4. bis. 30.9.) in die Jauchegrube einleiten, ist nur die Hälfte der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren geschuldet. Die separate Erfassung des entsprechenden Wasserverbrauchs richtet sich nach Abs. 8.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen bzw. des rechtskräftig festgelegten Anschlusszeitpunkts fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Abnahme des Kanalisationsanschlusses fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Januar fällig. Im ersten Halbjahr wird eine Teilrechnung und im zweiten Halbjahr die Schlussrechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder anschlusspflichtigen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden An-

schlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geschuldet, die ihre anschlusspflichtigen Bauten und Anlagen nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen haben.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement, Kontroll- und Zutrittsrecht

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

⁴ Zu Kontrollzwecken, insbesondere auch im Bereich der für die Erhebung der Gebühren notwendigen Grundlagen, haben der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 38 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Uebergangsbestimmung

¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstückentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.


² Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

³ Bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung gelten die wiederkehrenden Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.
- ² Die Gebühr nach Art. 31 Abs. 6 wird erst ab 1. Januar 2003 erhoben. Zwischenzeitlich haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Gelegenheit das Entwässerungssystem den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt mit dem Erlass der Gebührenverordnung den Zeitpunkt der Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren nach Art. 31.
- ⁴ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 1. Juli 1985. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 und 3.

Wengi, 28. November 2000

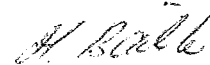


W. Roder

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Die Sekretärin:



M. Bächler

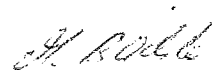
Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 26. Oktober 2000 bis zum 27. November 2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Einsprachen: keine

Wengi, 28. November 2000

Die Gemeindeschreiberin:



M. Bächler

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk				Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
						K	W		K	W	
Handwaschbecken								1			
Spülkasten								1			
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke								---			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschbatterie								3			
Waschautomat bis 6 kg								4			
Wandausguss								4			
Durchlauferwärmer								---			
Badebatterie								4			
Gartenventil								0/5			
Garageventil								5			
Anschluss 1/2"								5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage										BW = 6 l/min	
Bassin											
Laufender Brunnen											
Total Belastungswerte								(A + B + N)			
./. davon bestehend								(A + B)			
Neuinstallation								(N)			

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

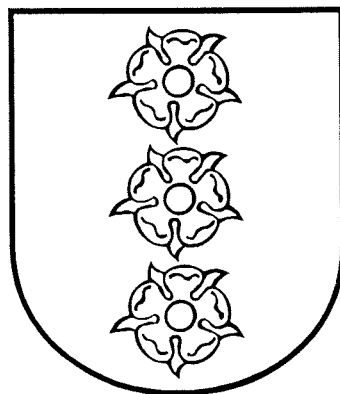
A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 HGK = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Abwasserentsorgungs- reglement

Änderungen: Art. 30 Abs. 6, Art. 31 Abs. 5 und 6, Art. 32 Abs. 8, 9, 10 und Art. 40 Abs. 2

der

Einwohnergemeinde Wengi bei Büren



Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wengi

Art. 30 Anschlussgebühren (Änderung Abs. 6)

- ¹ unverändert.
- ² unverändert.
- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.
- ⁵ unverändert.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

- ⁷ unverändert.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren (Änderung Abs. 5 und 6)

- ¹ unverändert.
- ² unverändert.
- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler nach Massgabe von Artikel 32, Absatz 8, auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

- ⁷ unverändert.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien (Änderung Abs. 8, 9, 10)

- ¹ unverändert.
- ² unverändert.
- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.
- ⁵ unverändert.
- ⁶ unverändert.
- ⁷ unverändert.

⁸ Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien, soweit sie nicht Grosseinleiterbetriebe sind, können mit Bewilligung der Gemeinde, für dasjenige Wasser, das der Kanalisation zugeführt wird, auf ihre Kosten einen separaten Wasserzähler (Neben-Wasserzähler) durch eine von der Gemeinde bestimmte Fachfirma installieren lassen. Bauliche und installationstechnische Massnahmen sind Sache der Betriebe, die über eine Bewilligung für die Installation eines Neben-Wasserzählers verfügen. Neben-Wasserzähler verbleiben im Eigentum der Bewilligungsnehmenden. Im Übrigen richtet sich die Bewilligung nach den jeweils gültigen Weisungen des Gemeinderats betreffend „Neben-Wasserzähler“.

⁹ Ist die Installation eines Neben-Wasserzählers im Einzelfall unverhältnismässig, kann der Gemeinderat den Betrieb auf begründetes Gesuch hin davon befreien, sofern dieser sich bereit erklärt, künftig die Verbrauchsgebühr auf einem auf Grund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen geschätzten Wasserverbrauch zu bezahlen.

¹⁰ Für die Betriebsleiterwohnung von Landwirtschaftsbetrieben, welche nachweislich und mit behördlicher Bewilligung die häuslichen Abwässer während der Vegetationszeit (6 Monate pro Jahr, 1.4. bis 30.9.) in die Jauchegrube einleiten, ist nur die Hälfte der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren geschuldet. Die separate Erfassung des entsprechenden Wasserverbrauchs richtet sich nach Abs. 8 und 9.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ unverändert.

² Die Gebühr nach Art. 31 Abs. 6 wird erst ab 1. Januar 2007 erhoben. Zwischenzeitlich haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Gelegenheit das Entwässerungssystem den neuen Gegebenheiten anzupassen.

³ unverändert

⁴ unverändert

Die Versammlung vom 27. November 2003 nahm diese Änderungen an.

Wengi, 28. November 2003

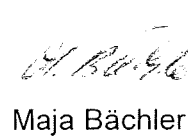
EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:



Werner Roder

Die Sekretärin:



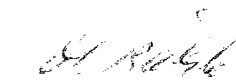
Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren, Nr. 43, vom 23. Oktober 2003, bekannt.

Wengi, 28. November 2003

Die Gemeindeschreiberin:



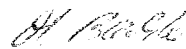
Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung der Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements im Amtsanzeiger Nr. 1 + 2 vom 8. Januar 2004 bekannt gemacht.

Wengi, 9. Januar 2004

Die Gemeindeschreiberin:



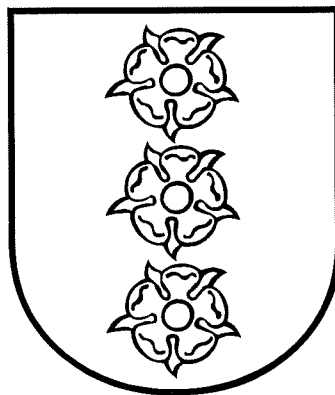
Maja Bächler

Abwasserentsorgungs- reglement

Änderungen: Art. 28 Abs. 1 Bst b und Abs. 2 Bst. b Ziff. 2, Art. 30, Abs. 3, 4, 5, und 7,
Art. 31 Abs. 1, 2 und 6, Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 und 2 und Art. 40 Abs. 1 und 2

der

Einwohnergemeinde Wengi bei Büren



Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wengi

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung (Änderung Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b Ziff. 2)

- ¹ unverändert.
 - a) unverändert.
 - b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).
 - c) unverändert.
 - d) unverändert.
- ² unverändert.
 - a) unverändert.
 - b) unverändert:
 1. unverändert.
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Art. 30 Anschlussgebühren (Änderung Abs. 4, 5, und 7. Abs. 3 wird per 1.1.2007 aufgehoben)

- ¹ unverändert.
- ² unverändert.
- ³ aufgehoben per 1.1.2007
- ⁴ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen. Für die spätere Wiederinstallation von ausgebauten BW, für die seit dem 1. Januar 2001 Anschlussgebühren bezahlt wurden, gilt Abs. 6.
- ⁶ unverändert.
- ⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren (Änderung Abs. 1, und 2. Abs. 6 wird per 1.1.2007 aufgehoben)

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.
- ⁵ unverändert.
- ⁶ aufgehoben per 1.1.2007

Art. 32 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien (Änderung Abs. 1)

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr nach Artikel 31.

- ² unverändert.
- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.
- ⁵ unverändert.
- ⁶ unverändert.
- ⁷ unverändert.
- ⁸ unverändert.
- ⁹ unverändert.
- ¹⁰ unverändert.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist (Änderung Abs. 1 und 2)

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen bzw. des rechtskräftig festgelegten Anschlusszeitpunkts fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Restanz wird nach der Abnahme des Kanalisationsanschlusses fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Art. 40 Inkrafttreten (Änderung Abs. 1. Abs. 2 wird per 1.1.2007 aufgehoben)

¹ unverändert. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

² aufgehoben per 1.1.2007

- ³ unverändert.
- ⁴ unverändert.

Die Versammlung vom 30. November 2006 nahm diese Änderungen an. Diese treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wengi, 1. Dezember 2006

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:



Werner Roder

Die Sekretärin:



Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren, Nr. 43, vom 26. Oktober 2006, bekannt.

Wengi, 1. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin:



Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung der Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 28. Dezember 2006 bekannt gemacht.

Wengi, 28. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin:



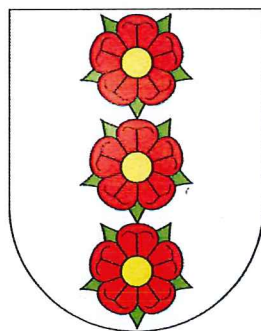
Maja Bächler

Abwasserentsorgungs- reglement

Änderungen: Art. 30, Abs. 2, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3

der

Einwohnergemeinde Wengi



Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wengi

Art. 30 Anschlussgebühren (Änderung Abs. 2)

¹ unverändert

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den jeweils geltenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ aufgehoben per 1.1.2007

⁴ unverändert

⁵ unverändert

⁶ unverändert

⁷ unverändert

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren (Änderung Abs. 3)

¹ unverändert

² unverändert

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den jeweils geltenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Massgebend ist die Anzahl BW am 1. Januar. Änderungen sind der Gemeindeverwaltung spätestens 30 Tage vor diesem Stichtag schriftlich zu melden. Die Grundgebühr ist für angeschlossene oder anzuschliessende Bauten und Anlagen auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ unverändert

⁵ unverändert

⁶ aufgehoben per 1.1.2007

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist (Änderung Abs. 3)

¹ unverändert

² unverändert

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Januar fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Halbjahr.

⁴ unverändert

Anhang

Installationsanzeige

Die Versammlung vom 3. Juni 2013 nahm diese Änderungen an.

Die Änderungen der Art. 30, Abs. 2 und Art. 31, Abs. 3, sowie der Anhang, Installationsanzeige treten rückwirkend per 1. Januar 2013 und die Änderung des Art. 33, Abs. 3 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wengi, 3. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Die Präsidentin:



Christine Roder

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Abwasserentsorgungsreglements vom 2. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 17 vom 26. April 2013 bekannt.

Wengi, 3. Juni 2013

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung der Teilrevision des Abwasserentsorgungsreglements im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 27 vom 5. Juli 2013 bekannt gemacht.

Wengi, 5. Juli 2013

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Anhang Abwasserentsorgungsreglement Einwohnergemeinde Wengi

Teilrevision Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate / Armaturen	Stockwerk						Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW T	A B N
	2. UG	1. UG	EG	1. OG	2. OG	3. OG	K	W		K	W		
Handwaschbecken									1				
Spülkasten								---	1		---		
Bidet									1				
Vieh-Selbsttränke									1				
Spülbecken									2				
Waschtrog									2				
Geschirrspülmaschine									1				
Duschbatterie									2				
Waschautomat bis 6 kg									2				
Wandausguss									2				
Badebatterie									3				
Pissoir mit elektr. Direktspülung								---	3		---		
Garten- und Garageventil								---	5		---		
Anschluss 1/2"									5				
Spezialinstallationen	Beschrieb								l/min		U	BW	
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min		
Bassin													
Laufender Brunnen													
Total Belastungswerte (A + B + N)													
./, davon bestehend (A + B)													
Neuinstallation (N)													

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

U = Umrechnung

K = kalt

W = warm

T = Total